

dem Betrieb finanzielle Verpflichtungen erwachsen, bedürfen jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Vertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8

Struktur- und Stellenpläne der Betriebe

(1) Die Wirkungsbereiche der Betriebe werden durch die übergeordneten staatlichen Organe der Straßenverwaltung festgelegt; Abweichungen bedürfen deren vorheriger Zustimmung.

(2) Die Betriebe können mit Zustimmung der ihnen übergeordneten staatlichen Organe der Straßenverwaltung Außenstellen, Autobahnmeistereien, Straßenmeistereien und Bauleitungen unterhalten, die den Charakter unselbständiger Betriebsteile besitzen.

(3) Die Struktur- und die Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1955 über das Statut der zentral geleiteten Entwurfsbüros für Straßenwesen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. II S. 307) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1959

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Papier.

Vom 30. September 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Papier sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Erzeugnissen der papiererzeugenden Industrie zum Gegenstand haben.

(2) Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 2

Inhalt der Verträge

(1) In den Verträgen müssen insbesondere die Sortimente mengen- und qualitätsmäßig spezifiziert, die Liefertermine genau festgelegt und der Verwendungszweck angegeben werden.

(2) Bei Verträgen für einen längeren Zeitraum über eine Vielzahl von Sortimenten können die endgültigen Spezifikationen und die Liefertermine auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern nachträglich festgelegt werden. Diese Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen und werden Ver-

tragsbestandteil. Die Verträge müssen Vereinbarungen enthalten, bis zu welchem Zeitpunkt diese Spezifikationen und Liefertermine festzulegen sind.

(3) Soweit Leihverpackung verwandt wird, sind Bestimmungen über Rückgabefristen und über die Bezahlung eines Abnutzungsbetrages in die Verträge aufzunehmen.

§ 3

Versanddisposition

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei Vertragsabschluß, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin oder Lieferzeitraum, seine Versanddisposition zuzustellen, anderenfalls erfolgt der Versand branchenüblich.

§ 4

Vorfristige Lieferung

Vorfristige Lieferungen sind bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin zulässig. Darüber hinaus sind vorfristige Lieferungen nur zulässig, wenn sie vertraglich vereinbart sind.

§ 5

Mindestbestimmungen

(1) Die in den Preisanordnungen festgesetzten Mindestbestimmungen für je eine Bestellung oder deren Teilfertigungen müssen einheitlich in Stoff, Färbung, Flächengewicht und Oberfläche sein und in ihren Formaten oder in den Rollenbreiten sowohl die Mindestausnutzung der Papiermaschine mit in der Regel 97 % als auch das Schneiden in einem Arbeitsgang zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Bestellungen, die den Großhandelsorganen übergeben wurden.

(3) Soweit durch gesetzliche Bestimmungen Mindestbestimmungen nicht festgesetzt sind, sind sie zu vereinbaren. Dies gilt auch für farbige Papiere.

§ 6

Abrechnungsgrundlage

(1) Papier wird entweder nach Gewicht (Ist-Gewicht gemäß § 9 Abs. 1) oder nach Fläche (Soll-Gewicht, ermittelt aus Bogenzahl oder lfm) geliefert und kontingentmäßig abgerechnet. Die Art der Abrechnung, nach Fläche oder Gewicht, ist bei Vertragsabschluß zu vereinbaren.

(2) Die Abmessungen der Bogen sowie Breite und Durchmesser der Rollen sind in Zentimetern anzugeben und Bruchteile von Zentimetern auf halbe Zentimeter ab- oder aufzurunden. Das Gewicht für 1000 Bogen ist auf halbe oder volle Kilogramm auf- oder abzurunden.

Beispiel: von 0,01 kg bis 0,24 kg auf das volle kg nach unten

von 0,25 kg	bis 0,49 kg	auf 0,50 kg
von 0,50 kg	bis 0,74 kg	auf 0,75 kg
von 0,75 kg	bis 0,99 kg	auf 1,00 kg

Bei Errechnung des Gewichtes für 1000 Blatt, DIN A 3 und kleiner, bei denen es sich um verhältnismäßig kleine Gewichte handelt, ist auf das nächste Zehntel-Kilogramm auf- bzw. abzurunden.

(3) Bei Aufträgen in Zoll (Inches) ist bei der Umrechnung in Zentimetern die Abmessung der Bogen jeweils auf volle Zehntel abzurunden.

Beispiel: 0,01 bis 0,049 = 0,0 kg
0,05 bis 0,099 = 0,1 kg
0,11 bis 0,149 = 0,1 kg
0,15 bis 0,199 = 0,2 kg